

Maßnahmensteckbrief – Auflegen von Drahtgittern

(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei

- Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. an Hochwasserschutzdämmen zur Böschungssicherung)
- Teichanlagen

II. Beschreibung der Maßnahme

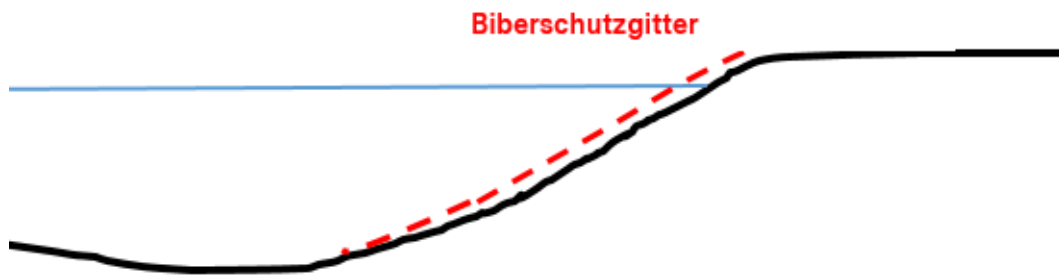
Zum Schutz vor Grabaktivitäten des Bibers in Ufern, Böschungen oder Dämmen, können diese durch den Einbau eines „Biberschutzgitter“ gesichert werden. Hierzu wird ein hochwertig verzinktes Drahtgitter (mind. 3 mm stark) auf das zu schützende Element gelegt, mit Erdankern („Kreuzankern“) befestigt und (wenn möglich) mit Erde abgedeckt. Durch das Abdecken mit Erde wird eine Mähbarkeit hergestellt und verhindert, dass Tiere im Gitter hängenbleiben oder sich Personen an dem Drahtgitter verletzen. Der Einbau erfolgt i. d. R. von Hand, kann aber auch mit einem Bagger unterstützt werden.

Die Maschenweite der Drahtgitter sollte max. 10 x 10 cm betragen. Um auch einen Grabchutz vor Nutria oder Bisam zu gewährleisten, sollten Gitter mit einer Maschenweiten von 5 x 5 cm verwendet werden (sofern ein Vorkommen der beiden Arten bekannt oder absehbar ist). Hierzu können auch zwei leicht versetzte Lagen Drahtgitter (mit größerer Maschenweite) übereinander eingesetzt werden.

Die Drahtgitter werden mind. 50 cm über der Wasserlinie und möglichst bis zum Gewässergrund (mind. jedoch bis 1 m unter der Wasserlinie) auf das zu schützende Element gelegt. Hierzu kann es notwendig sein, den Wasserstand des Gewässers temporär abzusenken. Zur Befestigung des Drahtgitters sollte pro m² 1 Kreuzanker verwendet werden. Falls das Gitter mit Erde abgedeckt wird, reicht auch eine geringere Anzahl aus, da durch die Erde ein „Aufwölben“ des Gitters automatisch verhindert wird.

Im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung sind evtl. im Ufer vorhandenen Biberbaue und Biberröhren ggf. zu öffnen und zu verfüllen (z. B. mit Kies). Nur so kann i. d. R. eine Beeinträchtigung der Stabilität der Ufer etc. ausgeschlossen werden.

Vereinfachte Darstellung:



III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	✓	✓

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss mit einbezogen werden und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- i. d. R. ist für die Umsetzung der Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig.
- In Einzelfällen kann die Maßnahmen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In vielen Fällen ist vor Umsetzung der Maßnahme eine vorherige Wasserstandabsenkung notwendig. Hiervon können auch andere besonders und streng geschützte Arten betroffen sein (z. B. Amphibien, Fische, Muscheln) und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist auch notwendig, wenn sich bereits Eingrabungen (Röhren/Baue) des Bibers in dem abzusiichernden Bereich (Ufer) befinden.

- Die Maßnahme kann einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen bzw. auch Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) auslösen.
- Im Außenbereich oder bei Lage in Schutzgebieten sind ggf. noch andere naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen erforderlich.

Wasserrecht

- Der Auf-/Abstau von oberirdischen Gewässern sind wasserrechtlich Benutzungstatbestände nach § 9 WHG. Die Maßnahme muss daher zwingend vor Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Ggf. ist auch ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nötig, sofern die Maßnahme durch die untere Wasserbehörde als Gewässerausbau eingestuft wird. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn in eine wasserbauliche Anlage eingegriffen wird (z. B. in einen Dammkörper) oder besonders lange Abschnitte gesichert werden sollen.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist ganzjährig möglich, sofern keine vorbereitenden Gehölzmaßnahmen erforderlich sind. Müssen zunächst Gehölze auf den Stock gesetzt werden, ist auf die gesetzlichen Vorgaben zu achten (grundsätzlich nur möglich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis einschließlich 30.09.).
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Bezug auf ein NSG wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in diesen festgesetzt (i. d. R. zwischen September und Mitte März).
- Die Laichzeiten von Fischen (teilweise auch im Winter) sind zu beachten. Es ist zu prüfen, ob sich die Maßnahme negativ auf den Fischbestand auswirken kann.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Es sollten bevorzugt Steinschlagschutznetze verwendet werden (z. B. Sechseckgeflecht 80/100/3,0, ZnAl verzinkt Klasse A nach EN 10244-2, Zugfestigkeit mind. 400 N/mm². Drahtstärke $\varnothing$ 3,0 mm).
- Da die Maßnahme in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden ist und ggf. auch einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann, sollten vor Maßnahmenumsetzung mögliche alternative Maßnahmen zur Lösung des Konflikts geprüft werden.

- Sollten Biberbauten (Biberburg) im zu schützenden Ufer vorhanden sein, kann zur Abwendung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes eine künstliche Biberburg an einer weniger konfliktbelasteten Stelle eingebracht werden.
- Entstehen beim Einbau des Gitters Gewässertrübungen, müssen negative Auswirkungen auf andere aquatische und semiaquatische Lebewesen unter Strom mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden.
- Da die Maßnahme in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden ist und ggf. auch einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann, sollten vor Maßnahmenumsetzung mögliche alternative Maßnahmen zur Lösung des Konflikts geprüft werden.
- Mögliche Verbote nach §29 WG und §38 WHG innerhalb des Gewässerrandstreifens sind zu beachten.

Vor Umsetzung sollten auch die jeweiligen Fischereirechtsinhaber und die Fischerreibebehörde informiert werden.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Einbau von Biberschutzgitter mittels Bagger. Die einzelnen Gitterbahnen können so leichter auf das Ufer aufgelegt werden. © Timo Skorzak



Abb. 2: Einbau Biberschutzgitter mittels Bagger. Wichtig ist, dass das Gitter möglichst bis zum Gewässergrund auf das zu schützende Element (hier ein Damm) gelegt wird. Hierzu kann es notwendig sein, vorab den Wasserspiegel abzusenken. © Timo Skorzak



Abb. 3: Auf ein Gewässerufer aufgelegtes Biberschutzgitter in der Bauphase. © Timo Skorzak



Abb. 4: Einschlagen von Kreuzankern zur Befestigung des Biberschutzgitters. © Timo Skorzak



Abb. 5: Eingebautes Biberschutzgitter. © Timo Skorzak